

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 6.

Mittwoch, den 6. Januar.

1836.

Bekanntmachung.

Die Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich für den Oftertermin 1836 zum Examen pro candidatura et licentia concionandi zu melden, werden hiermit auf den Inhalt des 9. §. des Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Gesuche nebst allen in gedachtem §. bemerkten Beisügen

bis zum 6. Februar 1836

in der Canzlei der königlichen Kreisdirection (Schloß Pleißenburg) an den von der Prüfungs-Commission mit der Annahme gedachter Gesuche beauftragten Regierungs-Canzlisten Ulrich abzugeben, oder, was die auswärtig sich aufhaltenden Expectanten betrifft, unter der Adresse: „An die königliche Prüfungs-Commission für Theologen“ dahin einzusenden.

Leipzig, am 28. Decbr. 1835.

Die königliche Prüfungs-Commission für Theologen.
von Falkenstein.

Bekanntmachung.

Zu Folge Hoher Anordnung sollen die in der Königl. Sächs. Zollordnung vom 4. December 1833 §. 89. und flgd. wegen der Waaren-Controle im Binnenlande enthaltenen Vorschriften gleichgestalt, wie dieß Königl. Preuß. Seits bereits in Ausführung gebracht worden ist, auf den Postverkehr nach Frankfurt an der Oder, ingleichen nach der hannoversch-braunschweigischen Grenze, insbesondere nach den Ortschaften Bernburg, Ballenstädt, Hoym, Alsleben, Cöthen, Güsten, Dessau, Gröbzig, Sanderleben, Sondershausen, Aschersleben, Halle, Eisleben und Cönnern angewendet, folglich die von Leipzig aus dahin versendet werdenden, in obgedachter Zollordnung §. 89. 1. bis mit 6. bezeichneten Waaren und Gegenstände, neben den zu den betreffenden Collis etwa gehörenden versiegelten Briefen, auch noch mit einem nach den in dem letztgedachten Paragraphen unter a. bis mit f. bemerkten Erfordernissen vom Absender auszustellenden, und von der hiesigen Steuerbehörde gehörig abzustempelnden und zu visirenden Frachtbriefe versehen werden.

Indem daher die vorgedachten Bestimmungen, welche sofort in Kraft treten, Hoher Anordnung gemäß mit der Bemerkung zur Kenntniß des hierbei betheiligten hiesigen Publicums gebracht werden, daß die zu derartigen Waarentransporten gehörigen Frachtbriefe, erstere mögen nun zur Versendung nach den vorerwähnten Gegenden und Ortschaften bestimmt sein, oder von dort hier eingehen, jedesmal vor Aufgabe der betreffenden Collis bei der hiesigen Oberpostamts-Expedition, oder deren Abholung von selbiger bei der bereits mit Anweisung versehenen Königl. Steuer-Expedition für Postgüter (Ecke des Thomasgäßchens) zu dem oben angegebenen Behuf zu produciren sind, wird zugleich noch hinzugefügt, daß das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt angewiesen worden ist, auf etwaige Contraventionen das Augenmerk richten zu lassen, und im Entdeckungsfalle wegen der gegen die Absender anzustellenden Untersuchung das Nöthige einzuleiten.

Leipzig, den 5. Januar 1836.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Schulfeier.

Am 31. December fand auf der Thomasschule die bereits seit langer Zeit eingeführte öffentliche Feier des Sylvesterabends statt, deren zahlreicher Besuch

von Seiten der Behörden und anderer Freunde des gelehrten Schulwesens von Neuem den erfreulichsten Beweis gab, daß die Anstalt sich fortwährend einer vorzüglichen Aufmerksamkeit und Theilnahme zu er-